

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00513 vom 5. Dezember 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00513

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00513 du 5 décembre 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00513 del 5 dicembre 2012

Regeste

Masterarbeit | [Unter welchen Voraussetzungen kann man die Bewertung einer überarbeiteten Masterarbeit anfechten?] Als blosser Leistungsbeurteilung ziehen Einzelnoten keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen nach sich. Sie widerspiegeln bloss die während einer konkreten Prüfung erbrachten Leistungen und können daher in der Regel nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden. Ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung einer oder mehrerer einzelner Noten ist indessen dann zu bejahen, wenn diese zu einer ungenügenden Gesamtqualifikation führen. Bei einer genügenden Gesamtqualifikation ist die Anfechtung einzelner Noten dann zulässig, wenn kumulativ die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Zum einen muss die Aufbesserung von Einzelnoten rein rechnerisch geeignet sein, die Gesamtqualifikation zu beeinflussen; daran kann es etwa bei ohnehin zu rundenden Ergebnissen fehlen. Zum anderen muss an die Höhe der Gesamtbeurteilung eine ganz bestimmte Rechtsfolge geknüpft sein. Zu denken ist hier beispielsweise an ein besseres Abschlussprädikat, die Zulassung zu höheren Studiengängen oder zu einem Doktorat (E. 2.1). Es erscheint nicht als rechtsverletzende Ermessensausübung, eine wie hier stark überarbeitete Masterarbeit mit der Note 4.0 zu bewerten (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Der Vollständigkeit halber ist schliesslich auch noch auf folgenden Umstand hinzuweisen: Selbst wenn die Vorinstanz auf den Rekurs eingetreten wäre, hätte dies der Beschwerdeführerin nicht weiter geholfen. Denn diesfalls hätte ihr Rechtsmittel ohnehin abgewiesen werden müssen. Die Masterarbeit wurde der Beschwerdeführerin aufgrund formeller und materieller Mängel zur Überarbeitung zurückgegeben. Es erscheint nicht als rechtsverletzende Ermessensausübung, eine wie hier stark überarbeitete Masterarbeit mit der Note

E. 4.0

zu bewerten.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 7

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Vorliegend ist die Benotung einer Masterarbeit strittig, weshalb die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen ist und lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden kann (BGE 136 I 229 E. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.